

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

Luzern, 5. Dezember 2023

Protokoll-Nr.: 1270

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. September 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern danke ich Ihnen für diese Möglichkeit.

Aus Sicht des Kantons Luzern muss rechtzeitig eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme der medizinischen Massnahmen für Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus geschaffen werden. Den vorliegenden Gesetzesentwurf lehnt der Kanton Luzern jedoch mit Verweis auf die Stellungnahme der drei kantonalen Konferenzen EDK, SODK und GDK ab.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben diese drei Konferenzen ersucht, gemeinsam mit dem BSV in einer Arbeitsgruppe ein Outcome-, Programm- und Kostenmodell für die Behandlungsmethode der intensiven Frühinterventionen (IFI) bei frühkindlichem Autismus (ASS) zu entwickeln. Seither arbeiten diese Konferenzen eng mit dem BSV zusammen, um dieser neuen Behandlungsmethode eine stabile Basis zu verleihen. Im Rahmen des Projekts IFI wurden Grundlagen geklärt und Standardprozesse beschrieben. Im Rahmen des Projekts haben sich die Partner auch auf ein Finanzierungsmodell geeinigt, das Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bund vorsieht. EDK und BSV sind übereingekommen, in den kommenden Monaten eine Rahmenvereinbarung auszuhandeln, die als Grundlage für diese Vereinbarungen dienen soll. Die involvierten Konferenzen haben sich von den Projektverantwortlichen regelmässig über den Verlauf des Projekts informieren lassen und dabei das Element der anstehenden Verhandlungen für die Klärung der Eckwerte wie insbesondere die Finanzierungsregelung stark gewichtet. Dies wurde den Partnern vom BSV jeweils klar kommuniziert.

Das BSV hält denn auf seiner Website auch fest, dass «gemeinsam mit den Kantonen eine langfristige Finanzierungslösung gefunden werden» soll.

Ergänzend weisen wir auf die folgenden Punkte hin, welche es im weiteren Projektverlauf aus Sicht des Kantons Luzern zu berücksichtigen gilt:

Risiko der Ungleichbehandlung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass eine Kostenbeteiligung der IV erfolgen kann, wenn der Kanton eine Planung für die intensive Frühintervention erarbeitet hat und mit dem BSV eine Vereinbarung abgeschlossen hat (Art. 13a Abs. 1 lit. b und c). Damit besteht ein gewisses Risiko für Ungleichbehandlungen, falls nicht alle Kantone die Planung erstellen und die notwendige Vereinbarung abschliessen. Die IV wird Kosten im Rahmen einer intensiven Frühintervention (IFI) nicht übernehmen können und die Kinder mit Wohnsitz in einem solchen Kanton wären vom Zugang und der Finanzierung einer IFI ausgeschlossen. Das sollte aus Sicht des Kantons Luzern verhindert werden.

Zeitpunkt der Finanzierungszulage

Hauptzielgruppe von IFI sind kleine Kinder mit einer früh erkannten ASS (frühkindlicher Autismus). Voraussetzung für den Zugang zu IFI ist eine möglichst früh erkannte Autismus-Diagnose. Aus Sicht des Kantons Luzern ist im weiteren Projektverlauf zu prüfen, ob die vorgeschlagene Behandlung bereits vor abschliessender Feststellung der Erkrankung zugesprochen und begonnen werden könnte.

Datenschutz

Der erläuternde Bericht hält fest, dass es sich um Gesundheitsdaten und somit um sehr sensible Daten handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Anonymisierung in vielen Fällen nicht möglich ist. Im weiteren Verlauf gilt es vertieft zu prüfen, ob nicht doch noch Rückschlüsse auf die Betroffenen anhand der vermeintlich anonymisierten Daten bzw. anhand einfacher Zusatzrecherchen möglich sind. Sind Rückschlüsse möglich, handelt es sich nach wie vor um hochsensible Personendaten, so dass die betreffenden Bestimmungen zur Bearbeitung der Daten in einem Gesetz im formellen Sinn zu erlassen sind. Im Weiteren ist vor der Ausübung des Widerspruchsrecht durch die Betroffenen eine vorgängige und umfassende Information der Betroffenen sicherzustellen, andernfalls käme dem Widerspruch keine Rechtsgültigkeit zu.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin